

## Artikel 11

# Selbstständige künstlerische Tätigkeit

(Art. 3 Bst. d ArG)

Eine selbstständige künstlerische Tätigkeit liegt vor, wenn dem künstlerisch tätigen Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin in Bezug auf die Gestaltung der Arbeit, bei deren Ausführung und Einteilung eine grosse Freiheit zukommt.

Wie bei der in Artikel 10 Absatz 1 ArGV 1 definierten wissenschaftlichen Tätigkeit müssen auch bei der künstlerischen Tätigkeit zwei kumulative Bedingungen erfüllt sein:

- die Tätigkeit muss künstlerischer Natur sein
- der Person muss bei der Organisation und der Ausführung ihrer Arbeit eine grosse Freiheit zukommen

Diese zwei Merkmale einer künstlerischen Tätigkeit haben zur Folge, dass der Rahmen des ArG sich als zu streng erweisen kann. Wenn die Arbeitnehmenden selber bestimmen, wie sie während des Arbeitstages die Arbeit aufteilen, kann der Arbeitgeber das Einhalten des ArG bezüglich Arbeit- und Ruhezeiten nicht mehr kontrollieren. Eine selbstständige Tätigkeit in diesem Sinn liegt nicht mehr vor, wenn die Arbeitnehmenden zwar eine künstlerische Tätigkeit ausüben, aber im Rahmen eines von dem Arbeitgeber festgeleg-

ten Stundenplanes arbeiten: z.B. Kabaretttänzerinnen, die ihre Leistung während der Öffnungszeiten des Lokals ausführen müssen, üben keine selbstständige künstlerische Tätigkeit aus. Ebenso wenig ein Schauspieler in einem Theater, der gemäss den Weisungen des Regisseurs zu Proben und Vorführungen kommen muss und nicht selber über seine Arbeitszeiten entscheidet.

Ein Dirigent oder eine Solistin fällt unter diese Bestimmung, nicht aber die Mitglieder eines Orchesters oder einer Theatergruppe. In einem Unterhaltungsbetrieb tätige Künstler und Künstlerinnen sind ebenfalls vom Geltungsbereich dieses Artikels ausgenommen. Ein weiteres Beispiel ist der Modeschöpfer, der die Freiheit haben muss, dann arbeiten zu können, wenn er inspiriert ist.

Sowohl in der bundesrätlichen Botschaft als auch in den Kommentaren zum Arbeitsgesetz ist festgehalten, dass diese Bestimmung, wie Artikel 9 und 10 ArGV 1, eher restriktiv zu handhaben ist.